

Herrn  
**Mario ZECHNER**  
Per Email:  
[m.zechner.84bsfnbhnh@foi.fragdenstaat.at](mailto:m.zechner.84bsfnbhnh@foi.fragdenstaat.at)

+43 50 11 50-3300  
Minoritenplatz 8, 1010 Wien  
E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [AbtVI6@bmeia.gv.at](mailto:AbtVI6@bmeia.gv.at) zu richten

Geschäftszahl: 2025-0.875.351

## **Informationsbegehren „Kosten für Erstellung und Betrieb des SEDA- Entbürokratisierungsformulars [#3995]“**

Sehr geehrter Herr Zechner,

zu Ihrem Informationsbegehren vom 27. Oktober 2025 mit obigem Betreff dürfen wir Ihnen gemäß § 8 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) für den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) wie folgt mitteilen:

Die Einmalkosten für die Beauftragung der Partizipationsplattform bei der BRZ GmbH „BRZ eDem“ beliefen sich auf EUR 2.728,20 netto. Diese Kosten gliedern sich wie folgt:

<b>Einmalentgelte</b>					<b>in Euro</b>
<b>Nr.</b>	<b>Position</b>	<b>Einheitspreis</b>	<b>geschätzte Menge</b>	<b>Positionspreis</b>	
1.1	Web-Portal Medium (BCMSM2)	1.326,20	1 LE	<b>1.326,20</b>	
1.2	Senior Solution Manager (PSPM)	114,85	3 Ph	<b>344,55</b>	
1.3	Senior Product Engineer (PSPR)	97,20	3 Ph	<b>291,60</b>	
1.4	Architektur Manager (PLAR)	115,95	1 Ph	<b>115,95</b>	
1.5	Digital Government Operations (PELZU)	95,55	4 Ph	<b>382,20</b>	
1.6	Account Executive (PAEXE)	133,85	2 Ph	<b>267,70</b>	
<b>Summe Einmalentgelte</b>					<b>2.728,20</b>

Die Leistungserbringung endet derzeit mit 31. Dezember 2025, bis dahin erfolgt eine Evaluierung des Projekts.

In der Beilage werden das Schreiben betreffend Auftragerteilung und das Angebot der Firma BRZ GmbH übermittelt. Das im Angebot erwähnte Dokument „(Sicherheits-)technische und kommerzielle Details zum Angebot“ der BRZ GmbH enthält schutzwürdige und sicherheitsrelevante Informationen, personenbezogene Daten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und ist daher gemäß § 6 Abs 1 Ziffer 7 IFG (Wahrung des Rechts auf

Schutz der personenbezogenen Daten, Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen) nicht zur Weitergabe bestimmt.

Die gegenständliche Beauftragung war gem. § 10 Abs. 1 Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F) vom Anwendungsbereich des BVerG 2018 ausgenommen – es lag eine Inhouse-Beauftragung vor. Eine Ausschreibungspflicht bestand in vorliegendem Fall nicht.

Wien, am 13. November 2025

Für die Bundesministerin:

Mag. Helmut Gschladt, MSc

Elektronisch gefertigt

2 Beilagen